# Artenschutzprüfung (ASP)

*zur 11. Änderung des BP Nr. 16 der Stadt Kreuztal „Industriepark Ferndorftal“ im Stadtteil Ferndorf*

**Uwe Meyer**
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe
Landschaftsplanung
Gemeindeplanung
Ökologie
Forst

Stand: Frühzeitige Beteiligung; Januar 2024

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung....3
2 Rechtliche Vorgaben....3
3 Vorprüfung (ASP Stufe I)....4
3.1 Chronologische Auflistung der Biotopveränderungen im Plangebiet....4
3.2 Standortbeschreibung....5
3.3 Auswertung des Fachinformationssystems....6
3.4 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände....6
3.5 Vorprüfung des Artenspektrums....6
3.6 Vorprüfung der Wirkfaktoren....7
3.7 Fazit der Vorprüfung....8
4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände....8
4.1 Fledermäuse....9
4.2 Vögel....9
4.3 Haselmaus....9
4.4 Reptilien....10
5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen....10
6 Monitoring und Risikomanagement....12
7 Vorläufige Prognose....13

# Anlagen

1. Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5014 Hilchenbach, 1. Quadrant

2. Potenzialkartierung vom 24.06.2018 (a = Text; b = Karte)

3. Aktualisierung der Potenzialkartierung vom 12.03.2023 (a = Text; b = Karte)

4. Endbericht zum Monitoring planungsrelevanter Vogel-, Säugetier- u. Reptilienarten, Dipl.-Biol. Holger Krafft (2023)
4a: Ergebnisbericht; 4b: Karte 1 „Brutvögel“; 4c: Karte 2 „Haselmaus“; 4d Karte 3 „Reptilien“

5. Erfassung der Fledermausfauna im Rahmen der ASP II zur 11. Änderung des Bebauungsplanes 16 "Industriepark Ferndorftal", B.-Eng. Landschaftsentwicklung Manuel Graf (2023)
5a: Ergebnisbericht; 5b: Karte 1 „Gattung Pipistrellus“; 5c: Karte 2 „Gattung Myotis / Plecotus / Nyctalus“

6. Arbeitskarte: Bilanz Reptilienhabitate unter Berücksichtigung der Ausgleichsplanung

7. Maßnahmenkatalog für mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten von Schlingnatter und Zauneidechse

# 1 Einleitung

Die Stadt Kreuztal betreibt die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Industriepark Ferndorftal“ im Stadtteil Ferndorf. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt v.a. Industriegebietsflächen, den Mühlenweg als planungsrechtlich nicht überbaubare, aber mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche im Industriegebiet und eine innere Erschließungsstraße am südlichen Plangebietsrand fest. Für den BP 16 „Industriepark Ferndorftal“ wurde auf Grund seines Inkrafttretens vor den aktuellen Regelungen zum Artenschutz keine Artenschutzprüfung erstellt.

Ziel der Änderungsplanung ist im Wesentlichen die Festsetzung des Mühlenweges als Haupterschließungsstraße, die Verlegung der inneren Erschließungsstraße im Bereich östlich der bestehenden Halle sowie der Wegfall der festgesetzten Grundstücksmindestgröße von 3.000 m² in Industriegebieten. Daneben sollen geringfügige Aktualisierungen vorgenommen werden, die beispielsweise Wasserflächen und Uferbegrünungen sowie die Lage des geplanten Fuß- und Radweges betreffen.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) sieht hierfür eine Berücksichtigung des Artenschutzes in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) vor.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE). Dies trifft auch auf erforderliche Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu. Deshalb werden diese, gesondert von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes, in dieser ASP hergeleitet.

# 2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Artenschutzprüfung erfolgt nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung von Landesministerien 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. <u>Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:</u>
   Hierzu zählt Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).
2. <u>Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:</u>
   Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).

3. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
   Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
   In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (UNB) ist keine der in NRW planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (LANUV, 18.01.2024).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass, wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Dem Plangeber dieses Bebauungsplanes obliegt es im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

# 3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

## 3.1 Chronologische Auflistung der Biotopveränderungen im Plangebiet

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte bereits im Juni 2018 durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt 5014 Hilchenbach, 1. Quadrant[1]. Das Datenblatt des Informationssystems befindet sich in der Anlage 1, die Potenzialkartierung in Anlage 2.

Diese Potenzialkartierung umfasste den gesamten Planbereich Mühlenweg. Für diese aktuelle Bauleitplanung kommt jedoch nur der östliche Teil der Kartierung zum Tragen. Für diesen wurde folgende Empfehlung ausgesprochen: „Aufgrund des Strukturreichtums der Untersuchungsfläche mit gewässerbegleitenden Gehölzstreifen, Baumgruppen, Mittelgebirgsfluss und Altarm, Industriebrache- und Ruderalflächen, Staudensäume, alte Industriegebäude mit offenen Fenstern sowie extensiv genutzte Grünlandflächen werden Untersuchungen zu folgenden

[1] www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten

Tiergruppen empfohlen: Vögel, Fledermäuse, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Fische."

Im November 2022 wurde von der Stadt im Zuge der aktuellen Planung durch Fotos dokumentiert, dass inzwischen der größere Gehölzstreifen östlich der bestehenden Halle (in der Kartierung 2018 als Biotop Nr. 1 ausgewiesen) gerodet wurde.

Ende 2022 veranlasste die Stadt eine Aktualisierung der Potenzialkartierung, die am 11.03.2023 stattfand (siehe Anlage 3). Hierbei ist nach Lage der Dinge auch auf den Nachweis des Bibers einzugehen, der inzwischen auf der LANUV-Liste der planungsrelevanten Arten im betroffenen Messtischblatt geführt wird (s. Anlage 1).

In Bezug auf die Veränderung der Biotope seit 2018 ergab sich folgendes Bild: „Die Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes haben sich seit 2018 zum Teil stark verändert, Landschaftselemente wurden entnommen bzw. Nutzungen geändert. Die Biotoptypen südlich der Wirtschaftswege 13 a und 13 haben sich überwiegend erhalten. Im Gegensatz dazu wurde das Gebiet nördlich des Wirtschaftsweges deutlich verändert, das Grünland weiter intensiviert. Die Biotopstrukturzusammensetzung insb. im Bereich der ehem. Hecken- und Baumstrukturen hat sich aufgrund anthropogener Eingriffe (Heckenauflichtungen und -beseitigungen sowie ersatzlose Entfernung von Obst- und anderen Laubbäumen) deutlich verschlechtert. Auch der zunehmende Druck der Bewirtschaftung auf das noch vorhandene Grünland hat in Form einer zu intensiven, da zu langen, ganzjährigen Hobby-Pferdebeweidung mit tlw. zu hoher Besatzdichte, extrem zugenommen."

Daraus leiteten die Gutachter folgende Empfehlung ab: „Nicht zuletzt aus diesen Gründen sind die, nach unserer Erstkartierung am 20.06.2018, von uns empfohlenen Untersuchungen zu folgenden Tiergruppen nun stärker angeraten, um eventuelle Restvorkommen seltener Arten registrieren und v.a. hinsichtlich evtl. nötig werdender artenschutzrechtlicher Ausgleichsplanungen noch stärker in den Fokus nehmen zu können: Vögel, Fledermäuse, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Fische."

Da keine Sonderbiotope für planungsrelevante Schmetterlinge und Amphibien nachgewiesen wurden, sich der Biber inzwischen Richtung Kreuztal-Buschhütten zurückgezogen hat sowie die Auenbiotope/Überschwemmungsbereiche der Ferndorf unverändert waren erteilte die Stadt im Dezember 2022 den Auftrag für eine vertiefende Bestandserfassung der Vegetation, der Arten Schlingnatter und Haselmaus sowie der Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Die Untersuchungen erfolgten in der Fortpflanzungs- / Vegetationsperiode 2023.

Am 18.04.2023 berichtete die lokale Presse, dass auf etwa 4 ha eine „Zwischennutzung" durch Erschließungsarbeiten und Holzlagerung stattfindet. Die bereits großflächig begonnenen Erdarbeiten und Aufschüttungen wurden unmittelbar nach Bekanntwerden gestoppt.

Nach den in Kapitel 2 geschilderten rechtlichen Vorgaben kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass seit 2018 zumindest während der Gehölz-Rodungsarbeiten und der Erdarbeiten gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wurde.

## 3.2 Standortbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in der Ferndorfaue auf einer Höhe von etwa 290 m ü. NN. Der Ferndorfbach ist hochwasserfrei ausgebaut, die Hochwassergefahrenkarte sieht demnach bezüglich des HQ100 keine Restriktionen vor. Bei dem anstehenden Auengley handelt es sich

um einen Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung für die Biotopentwicklung der jedoch stark anthropogen überprägt ist.

Die Ferndorf weist eine deutlich bis stark veränderte Strukturgüte auf, die Hochwasserdämme sind mit meist standortheimischen Laubgehölzen (v.a. Weichholz und Erlen) bestockt. Bei einem möglicherweise geplanten Eingriff in diese Biotope ist zu prüfen, ob hier ein prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91EO vorliegt. Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein, ebenfalls mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen bestockter, Altarm. Bei einem möglicherweise geplanten Eingriff in diese Biotope ist zu prüfen, ob hier ein FFH-Lebensraumtyp 3150 vorliegt.

Das Plangebiet wird im Norden von der Bahnlinie Siegen-Erndtebrück und im Süden von der Ferndorf mit ihren abgrenzenden Hochwasserdämmen begrenzt. Das Plangebiet endet im Westen an einer Industriebrache am Mühlenweg und im Osten ursprünglich an Auenbereichen mit Grünlandnutzung. Das Plangebiet wurde im Januar 2024 im Osten erweitert. Der Erweiterungsbereich wird im Endbericht zum Monitoring planungsrelevanter Vogel-, Säugetier- u. Reptilienarten 2023 (s. Anlage 4) folgendermaßen geschildert: „Das Grünland im Osten des 200 Meter Puffers in der Ferndorfaue besteht aus intensiv genutzten Silagewiesen (…), zwischen denen sich ein kleines Feldgehölz aus Weiden befindet, unter dem Holz gelagert wird (…). Im Südostteil des 100 Meter-Puffers schließt eine intensive Pferdeweide mit landwirtschaftlichen Schuppen und Lagerplätzen an (…).“

Der Planbereich ist im Westen geprägt von Industriegebäuden der ehemaligen Firma Bender mit Industriebrachen (Ruderalflächen und -säume, Schotter- und Asphaltflächen). Die Auflistung der im östlichen Plangebiet befindlichen Biotoptypen ist abhängig vom zeitlichen Betrachtungsraum (s. Kapitel 3.1).

## 3.3 Auswertung des Fachinformationssystems

Das Fachinformationssystem @LINFOS führt für den Planungsraum selbst und sein näheres Umfeld kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Weiterhin befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG oder Biotopkatasterflächen im Plangebiet. Der unbebaute östliche Planbereich gehört zur Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung VB-A-4913-004 „Ferndorfbach und Littfebach“.

## 3.4 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände

Von der Biologischen Station konnten keine zusätzlichen Erkenntnisse zur Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten beigetragen werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden von den Naturschutzverbänden Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten erbeten.

## 3.5 Vorprüfung des Artenspektrums

Wie in Kapitel 3.1 dargelegt können bei der weitere Betrachtung mögliche Verstößen gegen das Artenschutzrecht seit der Potenzialkartierung 2018 nicht ausgeschlossen werden. Die Betrachtung des ggf. davon betroffenen Artenspektrums umfasst somit die Artenliste aus der Anlage 1.

Es werden keine Eingriffe in den Bahndamm vorbereitet. Arten, die an diese Strukturen gebunden sind (v.a. Reptilien), erfahren jedoch eine Beeinträchtigung, wenn durch die geplanten Vorhaben eine Verinselung oder Verschattung dieser Habitate eintritt. Bislang fanden keine ungenehmigten Eingriffe in diesen Biotoptyp statt.

Auenbiotope, Überschwemmungsbereiche, Altarme der Ferndorf und das Gewässer selbst mit seinen gehölzbestandenen Hochwasserdämmen sind seit 2018 unverändert und sollten in der Planung auch unverändert festgesetzt bzw. geschützt werden. In der Potenzialkartierung von 2023 (s. Anlage 3) sind diese Bereiche mit den Biotopnummern 14, 15 und 15a beschrieben und dargestellt.

Wird mit dieser Planung ein Eingriff in diese Bereiche vorbereitet (z.B. durch Ausweisung eines Fuß- und Radwegekorridors) ist eine Betroffenheit von Fledermaus-Jagdhabitaten, von Haselmaus-Fortpflanzungsstätten sowie der 2018 und 2023 (Anlage 2 und 4) festgestellten Vogelarten der Fließgewässer (v.a. Eisvogel und die nicht planungsrelevante Wasseramsel) ggf. im Zusammenhang mit FFH-Lebensraumtypen (s. Kapitel 3.2) zu prüfen.

Nicht essenzielle Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere, Flugrouten und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Arten, die als Nahrungsgäste (Jagdgebiet) gelistet sind, wird/wurde somit kein Zugriffstatbestand ausgelöst.

Es wurden 2018 keine Sonderbiotope für planungsrelevante Schmetterlinge und Amphibien nachgewiesen. Der Biber hat sich nach der Aktualisierung der Potenzialanalyse 2023 inzwischen Richtung Kreuztal-Buschhütten zurückgezogen.

Das potenziell betroffene Artenspektrum umfasst somit im Wesentlichen:

- Gebäudebewohnende Fledermäuse und Vogelarten:
- Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr (Rauhautfledermaus)
- Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz (Schleiereule, Uhu)

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölzbewohnenden Vogelarten und Arten der halboffenen, reichgegliederten Ortsrandlagen: Baumpieper, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Bluthänfling, Star, Mäusebussard, Neuntöter, Turmfalke

- Störungsanfällige Vogelarten mit Gewässerbindung: Eisvogel, Flussuferläufer, Graureiher, Kormoran, Waldwasserläufer

- Reptilien (z.B. Schlingnatter)

- Haselmaus

## 3.6 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Seit 2018 sind auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten bereits folgende Faktoren ohne vorangegangene Prüfung auf artenschutzrechtliche Verträglichkeit wirksam geworden:

- Massiver Rückschnitt und Beseitigung von v.a. Gehölzvegetation
- Veränderung der Bodenoberfläche durch Bodenauf- und -abtrag
- Beeinträchtigung durch Lärm, Bewegung etc. in der Umsetzungsphase der o.g. Faktoren

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können durch geregelten weiteren Vollzug des im BP eröffneten Baurechtes folgende zusätzlichen möglichen Wirkfaktoren zutreffen:

- Verinselung und Verschattung von Reptilienhabitaten durch Bebauung angrenzender Flächen mit (hohen) Gebäuden (s. Kapitel 3.5)
- Beeinträchtigung von potenziellen FFH-Lebensraumtypen und Habitaten von Haselmaus und gewässerjagenden Vogel- und Fledermausarten an der Ferndorf durch Rodungen und Versiegelungen (s. Kapitel 3.5)
- Abbruch alter Gewerbegebäude im Plangebiet
- Neuerrichtung von baulichen Anlagen gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans
- Neubau von Zuwegungen
- Weitere Veränderungen der Bodenoberfläche, Überbauung und Fragmentierung von Lebensräumen
- Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.
- Änderung der Nutzungsintensität
- Verkehrszunahme
- Tierfallen (Schächte, Gullis, Rückhaltebecken, Glasscheiben etc.)

## 3.7 Fazit der Vorprüfung

Es ist möglich, dass durch die seit 2018 erfolgten Maßnahmen bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst wurden.

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten durch Umsetzung der Planung weitere Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Nach dieser Analyse wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die jedoch die Auswirkungen der bereits vollzogenen Veränderungen zumindest nicht vollständig abbilden kann.

# 4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Voraussetzung sind hierfür ausreichende Kenntnisse über die vom Vorhaben betroffenen Art-Vorkommen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population).

Die notwendigen ausreichenden Kenntnisse über die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen liegen nicht vor, da bereits vollzogene Veränderungen der 2018 festgestellten Habitate höchstwahrscheinlich zu Änderungen auch in der Zusammensetzung potenziell anwesender planungsrelevanter Arten geführt hat.

Die Betroffenheit von Arten aus der Liste des Jahres 2018 kann somit nur durch eine „worst-case-Betrachtung“ erfolgen.

Die Stadt hat sich dazu entschieden, die im Frühjahr 2023 begonnen Art-für-Art-Erhebungen fortzuführen um eventuelle Restvorkommen seltener Arten zu registrieren und damit eine rein theoretische „worst-case-Betrachtung“ zu untermauern.

## 4.1 Fledermäuse

Die „Erfassung der Fledermausfauna im Rahmen der ASP II zur 11. Änderung des Bebauungsplanes 16 Industriepark Ferndorftal" erfolgte zwischen Juni und September 2023 durch B.-Eng. Landschaftsentwicklung Manuel Graf. Die Ergebnisse befinden sich in der Anlage 5.

Die Ergebnisse werden folgendermaßen zusammengefasst: „Während der akustischen Erfassung wurden insgesamt 1512 Rufkontakte generiert. Sicher auf Artniveau bestimmt werden konnten Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Wasserfledermaus sowie der Große Abendsegler. Weiterhin wurden sehr wenige Rufaufnahmen generiert, die nicht auf Artniveau aus den Rufgruppen Myotis/Plecotus und Nyctalus bestimmt werden konnten. Auch diese potentiell unter diesen Rufgruppen zu erwartenden Arten wurden hinsichtlich eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials berücksichtigt. Von keiner Art wurden populationsrelevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen. Aufgrund der sehr hohen Jagdaktivität der Zwerg- und Wasserfledermaus, insbesondere im Bereich der Ferndorf mit ihren Ufergaleriegehölzen, kann für diese Arten eine Beeinträchtigung essentieller Jagdgebiete nicht ausgeschlossen werden, die aber durch einfache Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden kann. Dies betrifft den vollständigen Erhalt der südlich des Eingriffsgebietes angrenzenden Ufergaleriegehölze an der Ferndorf und eine Vermeidung einer zur Ferndorf hin ausgerichteten Beleuchtung."

Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen werden bei der Gruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst. Die empfohlenen Maßnahmen werden in Kapitel 5 zusammenfassend dargestellt.

## 4.2 Vögel

Die Untersuchung planungsrelevanter Brutvögel erfolgte zwischen März und Juni 2023 durch Dipl.-Biol. Holger Krafft. Die Ergebnisse befinden sich in der Anlage 4a und 4b.

Die Ergebnisse können folgendermaßen zusammengefasst werden: Als Brutvogel konnte der Star im neu abgegrenzten Plangebiet mit zwei Brutplätzen und in der nördlich angrenzenden Ortslage ebenfalls mit zwei Brutplätzen nachgewiesen werden. Die Rauchschwalbe konnte mit 13 beflogenen Nestern im südlich des Plangebietes liegenden Reiterhof festgestellt werden. In diesem Bereich werden jedoch durch den Bebauungsplan keine Veränderungen vorbereitet. Allen anderen nachgewiesenen Vogelarten konnte der Status Nahrungsgast und/oder Durchzügler zugeordnet werden. Mit einer Ausnahme kann davon ausgegangen werden, dass keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind. In Bezug auf den Eisvogel wird folgendes einschränkend festgestellt: „Soweit das Gewässer und der bachbegleitende Auwalds, der u.a. eine Sichtschutzfunktion hat, unberührt bleiben, ist nicht davon auszugehen, dass die Ferndorf durch den geplanten Eingriff als Nahrungshabitat entwertet wird."

Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen für den Eisvogel und Ausgleichsmaßnahmen für den Star werden bei der Gruppe der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst. Die empfohlenen Maßnahmen werden in Kapitel 5 zusammenfassend dargestellt.

## 4.3 Haselmaus

Die Untersuchungen zur Haselmaus erfolgten zwischen März und November 2023 durch Dipl.-Biol. Holger Krafft. Die Ergebnisse befinden sich in der Anlage 4a und 4c.

Die Ergebnisse können folgendermaßen zusammengefasst werden: Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Haselmaus-Nachweise erbracht. Während für den Fundpunkt in unmittelbarer Nähe des Pferdhofs durch diesen Bebauungsplan keine Veränderungen vorbereitet werden, befindet sich der zweite Fundpunkt innerhalb des Plangebietes im Auwaldbereich der Ferndorf. In der Gefährdungseinschätzung wird davon ausgegangen, dass der gewässerbegleitende Gehölzsaum unverändert erhalten bleibt und Haselmäuse mitunter recht störungstolerant sind. Um Beeinträchtigungen durch die Erweiterung des Gewebegebiets jedoch vollständig auszuschließen, soll der angrenzende Wald im mittleren Umfeld zum Eingriffsbereich (in mind. 100 m Entfernung zum Eingriffsbereich) durch Nisthilfen und naturgemäße Bewirtschaftung aufgewertet werden.

Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus werden keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst. Die empfohlenen Maßnahmen werden in Kapitel 5 zusammenfassend dargestellt.

## 4.4 Reptilien

Die Untersuchungen zu den Reptilien erfolgten zwischen März und Oktober 2023 durch Dipl.-Biol. Holger Krafft. Die Ergebnisse befinden sich in der Anlage 4a und 4d.

Die Ergebnisse können folgendermaßen zusammengefasst werden: „Bzgl. planungsrelevanter Reptilienarten wurden zwei Arten gefunden. Zum einen hielt sich am 27.08.2023 eine Schlingnatter auf einem schmalen Brachestreifen an der Ostwand der Industriehalle/Westrand des Lagerplatzes auf (…). Zum anderen wurde zweimal je eine männliche Zauneidechse festgestellt (…): einmal am 26.05.2023 am Bahndamm, die zweite Beobachtung wurde am 22.07.2023 am Rand eines landwirtschaftlichen Lagerplatzes in der Ferndorfaue gemacht.“ Neben den Fundpunkten sind in der Anlagenkarte 4d auch potenzielle Reptilenhabitate im Plangebiet dargestellt.

Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnatter und Zauneidechse werden keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst. Die empfohlenen Maßnahmen werden in Kapitel 5 zusammenfassend dargestellt.

# 5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Es müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Sie müssen in einem räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Lebensstätten stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Folgende Maßnahmen sollten zur Beachtung artenschutzrechtlicher Regelungen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden:

1. Alle Arten: Gehölzrodungen und Baufeldräumungen dürfen nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brut- und Setzzeit von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) erfolgen.

2. Alle Arten: Während der gesamten Bauphasen (Baufeldräumung, Erschließung, Hochbau) besteht auf der Ausgleichsfläche a ein Nutzungs- und Befahrungsverbot für Baufahrzeuge und Baumaterial (z.B. Zwischenlagerung). Die Fläche ist durch einen festen landwirtschaftlichen Weidezaun kenntlich zu machen, der gleichzeitig als Strukturelement dient (Thermoregulation).

3. Alle Arten: Die sachgerechte Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

4. Fledermäuse/Haselmaus/Eisvogel: Gehölzflächen entlang der Ferndorf und eines Altarms (s. Potenzialkartierung von 2023 - Biotopnummern 14, 15 und 15a) werden als zu erhaltende Habitate festgesetzt. Die Pflege der Gehölzfläche soll in Form eines gestuften Waldrandes erfolgen.

5. Fledermäuse: Auf den parallel zur Ferndorf liegenden Erschließungs- und Industrieflächen ist ein Beleuchtungsmanagement einzuführen, bei dem folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- Keine Werbebeleuchtung von Gebäudefassaden die in den Wald abstrahlen kann.
- Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, die das Licht nur auf den Boden fokussieren.
- Vermeidung von Streulicht (flache Schutzgläser).
- Nutzung warmweißer Lampen bis max. 3000 Kelvin (z.B. Natriumdampflampen, LEDs ohne Blauanteile).

6. Star: Der Verlust von natürlichen Nistmöglichkeiten im südöstlichen Planbereich muss mit Hilfe von künstlichen Ersatzbrutplätzen (artspezifische Nistkästen) kompensiert werden. Im Plangebiet sind mindestens sechs Bruthilfen nach Festlegung der Standorte durch einen fachkundigen Ornithologen auszubringen und jährlich zu kontrollieren, reinigen, ggf. zu ersetzen.

7. Haselmaus: Um die Beeinträchtigungen durch die Industriegebietserweiterung vollständig zu kompensieren sollen in bestehenden Gehölz- und Waldbereichen in einem Mindestabstand von 100 m zu den überbaubaren Flächen 10 Haselmaus-Nistkästen - nach Festlegung der Standorte durch einen fachkundigen Biologen - ausgebracht sowie jährlich kontrolliert, gereinigt und ggf. ersetzt werden.

8. Schlingnatter, Zauneidechse: Die in der Anlage 4d dargestellten Reptilienhabitate im und im Umfeld des Plangebietes werden nach der Darstellung in der Arbeitskarte in Anlage 6 folgendermaßen gemanagt.

- Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Gleisanlage ist das zentrale Verbindungshabitat für Reptilien. Dieser Korridor wird durch einen 10 m breiten Streifen in der festgesetzten Ausgleichsfläche a vergrößert (s. grüne Schraffur in der Anlage 6). Hier sind i.R. einer Ausführungsplanung artspezifische vorgezogene Maßnahmen festzulegen bzw. geeignete Habitate zu erhalten, die zu einer Aufwertung dieses Bereiches führen. Die Maßnahmen müssen sich an
  - MKULNV Nordrhein-Westfalen (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmen ID O1.1, O2.2, O4.2, O4.3, O4.4.4, O4.4.3 (Seite 87) und
  - Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg, Seite A163 bis A168 (Schlingnatter) sowie A172 bis A180 (Zauneidechse) orientieren.

  Mögliche Maßnahmen aus den o.g. Quellen sind in Anlage 7 zusammengestellt.

- Dieser Maßnahmenkorridor sollte um die südlich angrenzende, 3 m breite nicht überbaubare Fläche im GI-Grundstück erweitert werden. Entsprechende Festsetzungen nach Anlage 7 sind noch zu formulieren. Es wird geprüft, ob entsprechende Festsetzungen auch auf die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen im Plangebiet übertragen können.
- In dem nach Süden angrenzenden 10 m breiten überbaubaren Flächenstreifen im GI-Gebiet wird die Gesamthöhe der Gebäude auf maximal 5 m über Gelände begrenzt, damit eine ausreichende Besonnung des Verbindungshabitats gegeben ist. Die Sonnenstrahlen weisen in dieser Region zur Tag- und Nachtgleiche um 12.00 Uhr mittags einen Einstrahlungswinkel von rd. 40° auf. Es verbleiben also immer noch besonnte Bereiche innerhalb des Korridors. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Bebauung in diesem Streifen eine offene Bauweise aufweist und die Länge der Gebäude auf maximal 50 m beschränkt, also immer wieder Lücken zwischen den Gebäuden gegeben sind, die eine weitergehende Besonnung ermöglichen.
- Auf dem 20 m breiten Bereich der Ausgleichsfläche a am östlichen Plangebietsrand sind ebenfalls nach Anlage 7 in einer Ausführungsplanung artspezifische vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen festzulegen.

Einem Verlust von Reptilienhabitaten durch Bebauung von 0,76 ha (rote Schraffur in Anlage 6) stehen Optimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der festgesetzten Ausgleichsfläche a in Größe von 0,63 ha gegenüber. Die o.g. baulichen Beschränkungen auf den angrenzenden Industrieflächen fördern und ergänzen die Ausgleichsfläche a. Durch entsprechende habitatfördernde Festsetzungen auf den nicht überbaubaren Flächen und auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen im Plangebiet können diese Ausgleichsflächen noch erweitert werden.

Östlich und westlich der bestehenden Industriehalle am Mühlenweg befinden sich weitere Reptilienhabitate in einer Größe von 0,55 ha (orange Schraffur in Anlage 6). Hier befindet sich auch die Fundstelle der Schlingnatter. Für diesen Bereich besteht eine Baugenehmigung, so dass in diesem Bauleitplanverfahren festgesetzte Maßnahmen zum Artenschutz hier nicht umgesetzt werden können. Der Artenschutz muss in Anlehnung an Kapitel 4.3 der Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) i.R. eines neuen Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden in dem die hier dargelegten Erkenntnisse zum Artenschutz zu berücksichtigen sind.

# 6 Monitoring und Risikomanagement

Die Herleitung des Monitorings und eines Risikomanagement erfolgt in Anlehnung an

- MKULNV Nordrhein-Westfalen (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Es wird grundsätzlich zwischen einem maßnahmenbezogenen und einem populationsbezogenen Risikomanagement unterschieden.

Auf ein populationsbezogenes Risikomanagement kann aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Es sollen Habitate erhalten und entwickelt werden, die, unter vergleichbaren Rahmenbedingungen, zur Anwesenheit der betroffenen Arten geführt haben. Die geplanten Maßnahmen dürften somit eine sehr hohe Eignung als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen haben.
- Die Ansprüche der betroffenen Arten (Star, Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse) an ihre Umwelt sind ausreichend erforscht, die gewählten Maßnahmen entsprechen diesen Erkenntnissen.
- Es handelt sich bei den betroffenen Arten nicht um solche von landesweiter Bedeutung.
- Es handelt sich nicht um umfangreiche oder komplexe Maßnahmen mit hohem Pflegeaufwand.
- Die Eignung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird in der o.g. Literatur mit sehr hoch bis hoch eingestuft.

Beim maßnahmenbezogenen Risikomanagement geht es um den Nachweis, dass alle Maßnahmen vor Beginn der Baufeldräumung und Erschließung ausgeführt wurden und durch die Bautätigkeit nicht beschädigt werden. Dieses Monitoring kann mit folgenden Vorgaben kombiniert werden:

- Es ist festgesetzt, dass während der gesamten Bauphase auf der Ausgleichsfläche a ein Nutzungs- und Befahrungsverbot für Baufahrzeuge und Baumaterial (z.B. Zwischenlagerung) besteht. Die Flächen sind durch Abzäunung kenntlich zu machen.
- In Kapitel 3.2 des Umweltberichtes werden nach § 4c BauGB folgende Überwachungsmaßnahmen vorgeschlagen: Um erhebliche Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verhindern, wird durch Einsatz einer ökologischen Baubegleitung insbesondere auf die Umsetzung der im BP festgesetzten Maßnahmen zum Schutz von Tieren, Pflanzen, Boden und Landschaft (v.a. Ausgleichsmaßnahmen nach Bodenrecht, Artenschutzrecht und Eingriffsregelung) geachtet. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt auch im Bebauungsplan.

# 7 Vorläufige Prognose

In der vorläufigen Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und das Risikomanagement mit einzubeziehen.

Es ist möglich, dass durch die seit 2018 erfolgten Maßnahmen bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst wurden. Hierfür wäre eine Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßahmen, ggf. ein Risikomanagement nötig gewesen.

Weiterhin ist für die weitere Betrachtung von der Annahme auszugehen, dass die bereits umgesetzten Baumaßnahmen zu einer Veränderung der Habitate und damit Vorkommen europäisch geschützter Arten seit 2018 geführt hat oder zumindest geführt haben kann. Somit ist

auch eine Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und eines Risikomanagement auf der Basis des jetzigen Zustandes nicht zielführend, den prognostizierten Artenbestand aus 2018 zu schützen.

Auf der Basis des Zustandes des Plangebietes im Jahr 2023 werden nur unter Einbeziehung der in dieser ASP geplanten Vermeidungsmaßnahmen incl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen keine Verbote ausgelöst. Der Plan ist zulässig sobald die Ausgleichs- und Ausweichflächen gesichert und die geplanten Maßnahmen umgesetzt sind.